

SCHWIMMBADORDNUNG

für das

Gartenschwimmbad Grenchen

vom 21. November 2000

Stand: 1. April 2008

I. Öffnungszeiten

1. Das Schwimmbad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet.
2. Die Baudirektion legt die Betriebs- und Öffnungszeiten fest.
Beginn und Schluss der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten werden im Stadtanzeiger veröffentlicht.
3. Bei besonderen Anlässen und Vorkommnissen, besonderen Witterungsverhältnissen, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Öffnungszeiten verlängert oder kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
4. Der Zutritt zum Schwimmbad ist in den letzten 30 Minuten vor der Schliessung nicht mehr gestattet. Das Wasser ist 15 Minuten vor Schliessung zu verlassen.¹⁾
5. Für die Benützung der Anlage durch Schwimmsportvereine können besondere Vorschriften erlassen werden.
6. Es ist untersagt, das Schwimmbad ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten.

II. Zutrittsbeschränkungen

7. Das Schwimmbad darf nicht betreten:
 - wer alkoholisiert ist oder unter Drogeneinfluss steht,
 - wer an einer durch Körperkontakt oder im Wasser übertragbaren Krankheit leidet,
 - wer wegen mangelnder Körperpflege die Hygiene gefährdet,
 - wer durch sein Verhalten Anstoss erregt,
 - wer weggewiesen wurde oder wem es durch Verfügung verboten ist.
8. Vorschulpflichtige Kinder dürfen sich nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht durch Erwachsene oder Schüler im Alter von mindestens 12 Jahren im Schwimmbad aufhalten.
9. Kinder im Alter von weniger als 12 Jahren dürfen sich nach 18.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen im Bad aufhalten.

¹⁾ Ziffer 4 in der Fassung gemäss GRB 2035 vom 25. März 2008.

III. Badebetrieb

10. Die Badenden haben sich vor Benützung des Bassins abzduschen und ihre Füsse in den Fusswaschbecken zu waschen.
11. Bassins: Das Benützen der Bassins mit Strassenkleidern ist verboten.
Bassinumgänge: Das Betreten der Bassinumgänge ist nur mit entsprechender Bekleidung erlaubt. Erlaubt sind Badesandalen, T-Shirt und Sonnenmütze.¹⁾
12. Die Badegäste müssen so bekleidet sein, dass das allgemeine sittliche Empfinden nicht verletzt wird.
13. Das An- und Auskleiden soll in den Garderoberäumen erfolgen.²⁾
Die für das andere Geschlecht reservierten Garderoberäume dürfen nicht betreten werden.
14. Des Schwimmens unkundigen Personen ist das Baden im Sportbassin untersagt.
An Epilepsie leidende oder sonst besonders gefährdete Personen ohne dauernde Begleitung dürfen nur nach Verständigung mit dem Aufsichtspersonal im Sportbassin baden.
Die Zehn-Meter-Sprunganlage und die Wasserrutschbahn dürfen nur mit Erlaubnis und in Anwesenheit des Aufsichtspersonals benützt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko.³⁾
15. Die Badegäste müssen aufeinander Rücksicht nehmen und vermeidbare Belästigungen unterlassen.
Es ist insbesondere untersagt:
 - Tiere mitzubringen
 - Fahrzeuge, Rollschuhe oder Rollbretter zu benützen
 - Badegäste zu belästigen, insb. zu bespritzen, unterzutauchen und in die Bassins zu werfen
 - in den Garderoben und Kabinen, im Wasser und auf den Bassin-Umgängen zu rauchen, zu essen und zu trinken
 - in den Bassins und Fusswaschbecken Seife zu verwenden
 - Badewäsche in den Garderoben und Kabinen auszuwinden
 - offene Feuer zu entfachen und Kochapparate zu gebrauchen

¹⁾ Ziffer 11 eingefügt mit GRB 2035 vom 25. März 2008.

²⁾ Ziffer 13 Abs. 1 in der Fassung gemäss GRB 2035 vom 25. März 2008.

³⁾ Ziffer 14 Abs. 3 in der Fassung gemäss GRB 2035 vom 25. März 2008.

- Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken zu filmen, zu photographieren oder sonst wie Aufnahmen von ihnen zu machen
 - alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren
 - die Anlagen und das Wasser in irgendwelcher Weise zu verunreinigen
 - die Alarmsirene oder Rettungseinrichtungen zu missbrauchen
 - in störender Weise zu musizieren oder Musikapparate (Radios, Walkmen, Tonbandgeräte usw.) laufen zu lassen
 - auf den Liegewiesen zu spielen und auf den Spielwiesen zu liegen
 - im Sportbassin mit Bällen und anderen Wurfgegenständen zu spielen
 - im Sportbassin Schwimmhilfen zu verwenden¹⁾
 - Pflanzen zu pflücken oder zu beschädigen und Blumenbeete zu betreten
 - auf Bäume, Einrichtungen und Dächer zu klettern
16. Papier und andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter, Streichhölzer und Raucherabfälle in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen.
17. Beim Besuch des Schwimmbades durch Schulen haben die Lehrkräfte für einen geordneten Badebetrieb zu sorgen und die Schüler ständig zu überwachen.

IV. Gebühren

18. Die Gebühren für die Benützung des Schwimmbades und dessen Einrichtungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.
Für besondere Anlässe kann die Baudirektion spezielle Gebühren festlegen oder ausnahmsweise die Gebühren ermässigen oder Gratiseintritt gewähren.
19. Schulklassen der öffentlichen Schulen von Grenchen und des BBZ, die von einer Lehrkraft beaufsichtigt werden, haben freien Eintritt.
20. Wertsachen können an der Kasse gegen Bezahlung einer Gebühr in Verwahrung gegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung ordnungsgemäss in Verwahrung gegebener Wertsachen haftet die Stadt Grenchen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1'000.–.
Für nicht in Verwahrung gegebene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.
21. Kabinen- und Kleiderkastenschlüssel sind beim Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben; das bezahlte Depotgeld wird zurückerstattet.
Beschädigte oder verlorene Nummernschilder, Kabinen- und Kleiderkastenschlüssel werden mit dem Depotgeld verrechnet.

¹⁾ Ziffer 15 drittletzttes Alinea eingefügt mit GRB 2035 vom 25. März 2008.

22. Die Vermietung von Badekleidern und anderen Gegenständen wird von der Baudirektion geregelt.

V. Alkoholfreies Restaurant

23. Der Pächter des Schwimmbadrestaurants hat das alleinige Recht, im Schwimmbadareal Esswaren, Getränke und Raucherwaren zu verkaufen. Die Preisliste muss gut sichtbar angeschlagen sein.
24. Für den Wirtschaftsbetrieb gelten die gleichen Öffnungszeiten wie für den Badebetrieb. Die Bedienung der Gäste ist so rechtzeitig einzustellen, dass das Restaurant zusammen mit dem Schwimmbad geschlossen werden kann.
25. Bei besonderen Anlässen kann die Baudirektion befristete Ausnahmen bewilligen und dafür im Einzelfall eine Gebühr festlegen.
26. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages.

VI. Organisation

27. Das Schwimmbad wird von der Baudirektion betrieben.
Die Baudirektion trifft alle für den Betrieb des Schwimmbades erforderlichen Anordnungen.
28. Die Pflichten des Chef-Bademeisters und des ihm unterstellten Personals sind in den Pflichtenheften festgehalten.
29. Wünsche, Anregungen und Beschwerden betreffend das Schwimmbadpersonal, den Betrieb und die Einrichtungen des Schwimmbades sind an die Baudirektion zu richten.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

30. Die Besucher des Schwimmbades haben die Vorschriften dieser Badeordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.
31. Der Chef-Bademeister oder sein Vertreter kann Personen, die sich den Vorschriften dieser Badeordnung oder den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht unterziehen, aus dem Bad wegweisen.

Er stellt der Baudirektion Antrag, wenn jemand länger als bis zum Wegfall des Wegweisungsgrundes oder für mehr als den laufenden Tag vom Besuch des Schwimmbades ausgeschlossen werden soll.

32. Die Baudirektion kann länger dauernde oder unbefristete Zutrittsverbote verfügen. Gegen solche Verfügungen kann innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet bei der Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen Beschwerde erhoben werden.
33. Die Haftung für angerichteten Schaden und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Sorge.
34. Diese Schwimmbadordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse, insbesondere die Verordnung über den Betrieb und die Benützung des städtischen Schwimmbades Grenchen vom 14. Juni 1983 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 21. November 2000 (GRB Nr. 1427).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Die vom Gemeinderat der Stadt Grenchen am 25. März 2008 mit GRB Nr. 2035 beschlossenen Änderungen traten auf den 1. April 2008 in Kraft.